

Geschäftsordnung der Frauenvertretung des DSTG Landesverbandes Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Zweck und Aufgabe

(1) Die Frauenvertretung des DSTG Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. ist die Vertretung der weiblichen Einzelmitglieder der DSTG Bezirksverbände Baden e.V. und Württemberg e.V.

(2) Sie arbeitet mit allen Organen und Ausschüssen der DSTG auf Landes- und Bezirksebene zusammen. Sie vertritt und fördert die beruflichen, gesellschaftspolitischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der weiblichen Mitglieder.

§ 2 Gliederung

Die Landesfrauenvertretung gliedert sich in die Bezirksfrauenvertretungen der DSTG Bezirksverbände Baden e.V. und Württemberg e.V., die sich ihrerseits in Ortsfrauenvertreterinnen gliedern.

§ 3 Organe der Bezirksfrauenvertretung

Organe der Bezirksfrauenvertretung sind:

- a) Die Bezirksfrauenkonferenz
- b) Die Bezirksfrauenleitung

§ 4 Bezirksfrauenkonferenz

(1) Die Bezirksfrauenkonferenz besteht aus

- a) der Bezirksfrauenleitung
- b) je einer Delegierten der Ortsverbände des Bezirks und zwar der Ortsfrauenvertreterin oder einer vom jeweiligen Ortsverband bestimmten Vertreterin.

(2) Nach den Gewerkschaftstagen der Bezirksverbände finden in zeitlichem Zusammenhang Bezirksfrauenkonferenzen statt. Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit auf 5 Jahre zwei stellvertretende Bezirksfrauenvertreterinnen. Jedes Mitglied der Bezirksfrauenkonferenz hat bei der Wahl eine Stimme. § 19 der Satzungen der Bezirksverbände findet keine Anwendung.

(3) In dem Jahr, in welchem eine Landesfrauenkonferenz stattfindet, findet keine Bezirksfrauenkonferenz statt.

(4) Scheidet eine von der Bezirksfrauenkonferenz gewählte Person zwischen den Bezirkskonferenzen aus, so bestimmt die Bezirksfrauenleitung, wer bis zur nächsten Bezirkskonferenz die Geschäfte führt; das gleiche gilt bei dauernder Verhinderung.

(5) Über die Sitzungen der Bezirksfrauenkonferenz ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

(6) Der Bezirksvorstand ist berechtigt, Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

(7) Gäste können zu den Sitzungen zugelassen werden.

§ 5 Bezirksfrauenleitung

Die Bezirksfrauenleitung besteht aus

- a) der Bezirksfrauenvertreterin
- b) den zwei stellvertretenden Bezirksfrauenvertreterinnen.

§ 6 Organe der Landesfrauenvertretung

Organe der Landesfrauenvertretung sind:

- a) Die Landesfrauenkonferenz
- b) Die Landesfrauenleitung

§ 7 Landesfrauenkonferenz

(1) Die Landesfrauenkonferenz besteht aus

- a) der Landesfrauenleitung
- b) je einer Delegierten der Ortsverbände und zwar der Ortsfrauenvertreterin oder einer vom jeweiligen Ortsverband bestimmten Vertreterin.

(2) In dem Jahr, in welchem eine Bezirksfrauenkonferenz stattfindet, findet keine Landesfrauenkonferenz statt.

(3) Über die Sitzungen der Landesfrauenkonferenz ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

(4) Der Landesvorstand ist berechtigt, Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

(5) Gäste können zu den Sitzungen zugelassen werden.

§ 8 Landesfrauenleitung

Die Landesfrauenleitung besteht aus

- a) der Landesfrauenvertreterin
- b) den zwei Bezirksfrauenvertreterinnen, welche zugleich Vertreterinnen der Landesfrauenvertreterin sind. Die Bezirksfrauenvertreterinnen können im Verhinderungsfall eine Vertreterin entsenden.

§ 9 Kosten

(1) Die Reisekostenregelung für die Mitglieder der Landesfrauenvertretung bestimmt der Landesvorstand, für die Mitglieder der Bezirks- und Ortsfrauenvertretungen der jeweilige Bezirksvorstand.

(2) Die Einberufung und der Budgetentwurf einer Landesfrauenkonferenz bedürfen der Einwilligung des Landesvorstands, die Einberufung und der Budgetentwurf einer Bezirksfrauenkonferenz bedarf der Einwilligung des jeweiligen Bezirksvorstands.

§ 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Soweit nicht in dieser Geschäftsordnung geregelt, gelten die Satzungsbestimmungen der Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband Baden-Württemberg e.V. sinngemäß.

(2) Diese Geschäftsordnung ist beim Landeshauptvorstand in Schwäbisch Gmünd am 27. Oktober 2019 beschlossen worden.